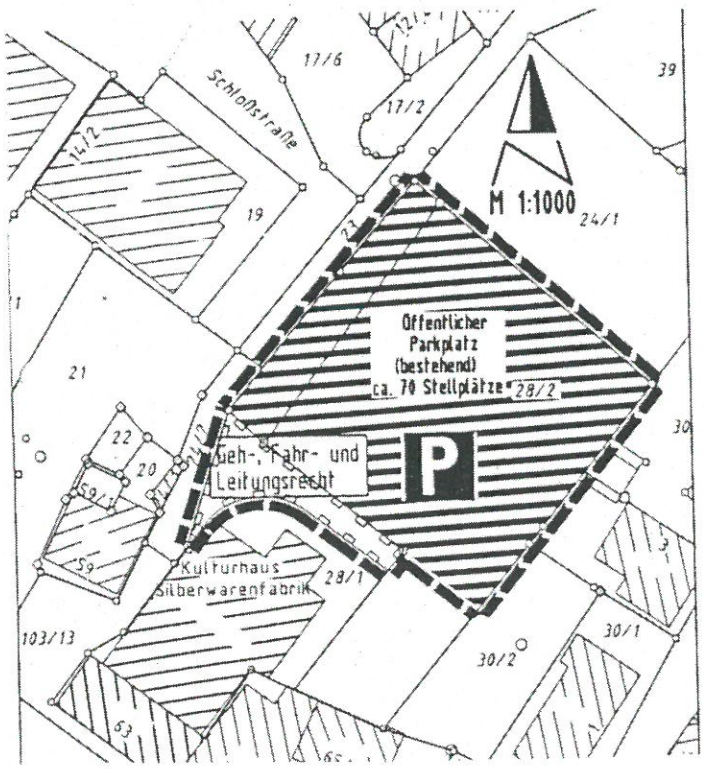
Stadt Heubach, Ostalbkreis

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Parkplatz Kulturzentrum"

nach § 10 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 GemO und den §§ 44, 215 und 215a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat in seiner Sitzung am 17. September den Bebauungsplan „Parkplatz Kulturzentrum" als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Plan. Maßgebend ist die Karte vom 27. März 2002 mit Begründung, gefertigt von Dipl.-Ing. Eberhard Gayer, VG Rosenstein.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Heubach einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans zu beachtenden Verfahrens- und Formvorschriften wird nach § 215 bs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.
Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkung. Bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften oder sonstiger Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht kann die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heubach, 24. September 2002
gez. Maier, Bürgermeister



Stadt Heubach, Ostalbkreis

Bebauungsplan „Streng 1. Änderung" in Heubach-Lautern

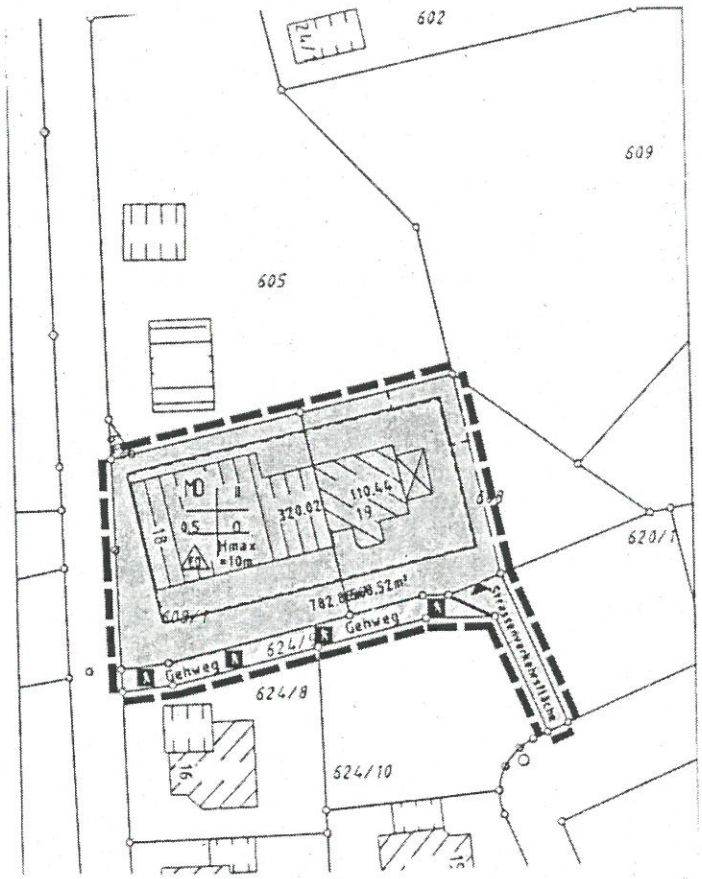
Bekanntmachung der offentlichen Auslegung

Zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch liegen die Planentwürfe (Karte vom 10. Juli 2002, geändert am 28. August 2002 mit Textteil und Begründung vom 10. Juli 2002, gefertigt von Dipl.-Ing. Eberhard Gayer, Bauamt Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein)

von Montag, 7. Oktober 2002, bis einschließlich Donnerstag, 7. November 2002,

während der öffentlichen Dienststunden im Rathaus Heubach, im Flur des 2. Stockes und beim Bezirksamt Lautern im Erdgeschoss zur Einsichtnahme aus.
Während der Dauer der Auslegungsfrist können Anregungen in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift beim Bezirksamt Lautern oder im Rathaus Heubach vorgebracht werden.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der Karte ersichtlich.

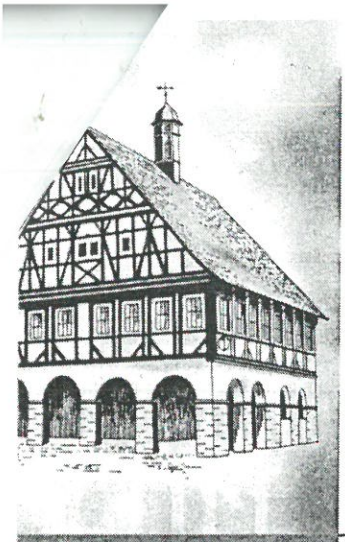
Heubach, 19. September 2002
gez. Maier, Bürgermeister



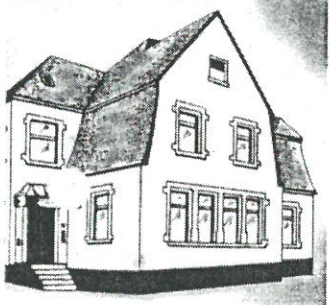
Die Kinderbedarfsbörse war wieder ein Erfolg!

Der Gesamtelternbeirat der Heubacher Kindergärten bedankt sich ganz herzlich bei allen, die zum Gelingen der Kinderbedarfsbörse beigetragen haben, sowohl bei den zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, als auch bei den vielen Käufern und Verkäufern. Insbesondere danken wir Bürgermeister Maier, den Firmen Triumph International, Mühlhäuser und Schmid-Holstein sowie Herrn Gouromichos vom Restaurant Delphi in der Stadthalle für ihre Unterstützung.
Der große Andrang zeigte wieder einmal, welche Nachfrage für diese Veranstaltung besteht. Der Reinerlös ging zu gleichen Teilen an

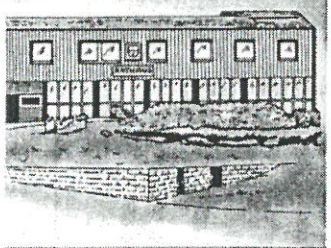
E 2075



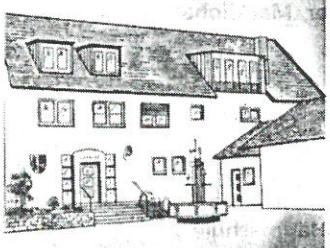
HEUBACH



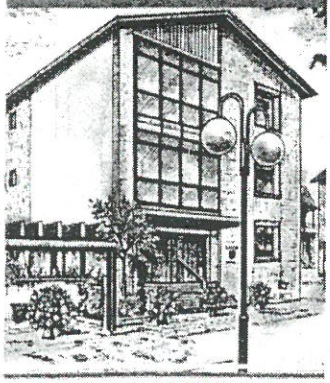
BARTHOLOMÄ



BÖBINGEN



HEUCHLINGEN



BÜRGER IN DER GEMEINSCHAFT

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROSENSTEIN, DER STADT HEUBACH UND DER GEMEINDEN BARTHOLOMÄ, BÖBINGEN A.D. REMS, HEUCHLINGEN UND MÖGGLINGEN.

's Blättle

31. Jahrgang | Freitag, den 27. September 2002 | Nummer 39

Schwäbischer Albverein e.V.
Ortsgruppe Heuchlingen

20 Jahre Ortsgruppe Heuchlingen

bei der Albvereinshütte mit Schlachtfest

Samstag, 28. September 2002

Ab 18 Uhr
mit **»Herberts Stubenmusik«**

Sonntag, 29. September 2002

Ab 10 Uhr
Frühschoppen mit dem
»Musikverein Heuchlingen«

Ab 15.30 Uhr
»Rentnerband aus Böbingen«

Für Speis und Trank mit schwäbischen Spezialitäten ist an beiden Tagen bestens gesorgt.

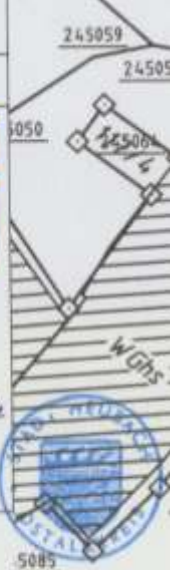
Beheiztes Zelt vor der Hütte

Stadt Heubach

Bebauungsplan

„Parkplatz Kulturzentrum“	-Entwurf
Karte im Maßstab	1 : 500
Erstellt am:	27.03.2002
Geändert am:	
Verfasser:	Dipl.-Ing E. Gayer
VG Rosenstein	
73540 Heubach Rathaus	

Ausgefertigt am:
19.08.2002
Maier
Bürgermeister



rechtskräftig durch
Bekanntmachung vom 27.09.02
Heubach, den 01.10.02